

Hausordnung

Präambel

Die Behandlung kranker Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Aus diesem Grund ist die nachfolgende Hausordnung für alle Personen, die sich im Reha-Zentrum am St. Josef-Stift gGmbH aufhalten, verbindlich und ergänzt die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV3). Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung sowie auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten. Die Hausordnung ist auf dem gesamten Klinikgelände einschließlich der Außenanlagen anzuwenden.

Allgemeines

- 1) Bitte befolgen Sie die Anordnungen des Pflegepersonals, der Ärzte und der Verwaltungsmitarbeiter.
- 2) Im Interesse aller bitten wir darum, im gesamten Klinikbereich jeglichen unnötigen Lärm zu vermeiden.
- 3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
- 4) Bitte geben Sie die Ihnen während des Klinikaufenthaltes zur Verfügung gestellten Gebrauchsuntensilien bei Entlassung zurück.
- 5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Blindenführhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.
- 6) Der Aufenthalt in Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.
- 7) Es bedarf der Zustimmung der Klinikleitung, sich auf dem Klinikgelände wirtschaftlich zu betätigen, Werbung oder Sammlungen durchzuführen, um Geld oder Geldeswert zu spielen.
- 8) Film-, Funk- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, das Verteilen und Auslegen von Werbematerialien aller Art sowie das Aufhängen von Plakaten oder sonstigen Aushängen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Klinikleitung.

Besondere Regelungen für Patienten

- 1) Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen und zu den Mahlzeiten sollten sich die Patienten in ihren Zimmern bzw. in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten.
- 2) Vor Verlassen der Station melden Sie sich bitte bei der Dienst habenden Schwester ab.
- 3) Der Aufenthalt außerhalb des Klinikums bedarf der Zustimmung des behandelnden Arztes, wobei sich der Patient in jedem Fall aus dem Haftungsbereich des Klinikums begibt.
- 4) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
- 5) Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z. B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Reha-Zentrums untersagt.
- 6) Patienten sollten während ihres Krankenhausaufenthaltes nur die von den Ärzten der Klinik verordneten oder akzeptierten Arznei- und Heilmittel verwenden. Es ist nicht gestattet, ohne Rücksprache mit den Ärzten eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden.
- 7) Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.

Verpflegung

Die Verpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderen ärztlichen Anordnungen. Halten Sie die Essenszeiten ein und nehmen Sie diese in gepflegter und vollständiger Kleidung ein. Außerhalb der normalen Klinikverpflegung besteht innerhalb des Reha-Zentrums die Möglichkeit, sich an diversen aufgestellten Automaten zu versorgen. Zusätzlich können Sie das Café im St. Josef-Stift nutzen.

Regelungen für Besucher

- 1) Feste Besuchszeiten sind für das gesamte Klinikum nicht festgelegt. Generell sind die **Ruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr** zu beachten.
- 2) Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, dürfen keine Krankenbesuche machen. Schon Erkältungskrankheiten der Besucher können für viele Kranke, insbesondere Operierte, eine Gefährdung bedeuten.
- 3) Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten bitten wir Besucher, das Patientenzimmer zu verlassen.

Telefon / Post

- 1) Jeder Patient erhält bei seiner Aufnahme auf Wunsch die Freischaltung für ein stationäres Telefon am Bett. Mit diesem Telefon kann er innerhalb des Reha-Zentrums und des St. Josef-Stiftes kostenlos telefonieren und durch das Personal erreicht werden und extern gegen Entgelt telefonieren.
- 2) Für abgehende Postsendungen steht im Haupteingang des St. Josef-Stiftes ein öffentlicher Briefkasten zur Verfügung. Briefmarken erhalten Sie in der Cafeteria des St. Josef-Stiftes.

Fundsachen

Bitte geben Sie Fundsachen an der Information oder bei der Mitarbeiterin auf der Station ab.

Genuss- und Rauschmittel

- 1) Aus Rücksichtnahme auf alle Patienten ist das Rauchen innerhalb des Reha-Zentrums sowie in den Zimmern nicht gestattet. In den Außenanlagen ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- 2) Der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht erwünscht. Übermäßiger Alkoholgenuss kann zu einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Behandlung führen.
- 3) Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art ist nicht gestattet. Ein Verstoß führt zur sofortigen Entlassung.
- 4) Über den Abbruch der Heilbehandlung erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.

Sauberkeit

Bitte vermeiden Sie Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen und des sonstigen Parkgeländes und nutzen Sie für Abfälle die vorbestimmten Behälter.

Elektronische Geräte / Rundfunk- und Fernsehgeräte

Das Reha-Zentrum bietet Ihnen die Nutzung von hauseigenen Fernseh- und Rundfunkgeräten an. Die Nutzung privater Elektro-, Rundfunk- oder Fernsehgeräte ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Zustimmung der Mitarbeiter der Haustechnik. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung privater Laptops oder von Geräten, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate und Haartrockner). Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Reha-Zentrum keine Haftung.

Privateigentum der Patienten

- 1) Wertgegenstände und entbehrliche Geldbeträge sollten Sie, so weit möglich, Ihren Angehörigen mitgeben. Auf Wunsch können an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr Geldbeträge in der Verwaltung aufbewahrt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Privateigentum der Patienten in persönliche Verwahrung zu nehmen.
- 2) Die Haftung des Reha-Zentrums am St. Josef-Stift beschränkt sich nur auf ordnungsgemäß in Verwahrung genommene Geldbeträge.
- 3) Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.
- 4) Das persönliche Eigentum von Patienten, die in bewusstlosem oder nicht ansprechbarem Zustand eingeliefert werden, wird vom Aufnahmepersonal mit einem Zeugen festgestellt, schriftlich dokumentiert und an die nachbetreuende Station übergeben.
- 5) Der Nachlass eines Patienten wird nur an Angehörige/Erbberechtigte oder bevollmächtigte Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausgehändigt.

Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich

- 1) Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- 3) Die Parkflächen an der Rettungsstelle sind den Notfallpatienten vorbehalten.
- 4) Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehrzufahrten, Wirtschaftshof usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.
- 5) Das Fahren und Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen und im Gebäude ist nicht gestattet.

Ausnahmesituationen / Technische Hinweise

- 1) Das Reha-Zentrum am St. Josef-Stift gGmbH ist mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Sollte ein Alarmfall vorliegen, begeben Sie sich bitte in Ihr Patientenzimmer bzw. folgen Sie den Anweisungen des Personals oder den Lautsprecherdurchsagen.
- 2) Die Benutzung der Aufzüge ist während und nach einem Feueralarm im betroffenen Bereich nicht gestattet.

Beschwerdemanagement

Für Wünsche, Anregungen oder Kritik können Sie unsere ausgehändigten Rückmeldebögen ausfüllen und auf Wunsch anonym in den Patienten-Briefkasten einwerfen. Bitte sprechen Sie uns jederzeit auch persönlich an – Ihre Kritiken werden, wenn nicht sofort vor Ort lösbar, umgehend an unser Beschwerdemanagement weitergeleitet.

Nichteinhaltung der Hausordnung

- 1) Patienten/innen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Reha-Zentrums stören, können aus der stationären Behandlung ausgeschlossen werden.
- 2) Begleitpersonen, Besucher/innen und andere Personen können bei Verstößen aus dem Reha-Zentrum verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten.

Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle verbindlich, die im Haus ein- und ausgehen. Sie ist ein Bestandteil der Aufnahmebedingungen.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Leitung des Reha-Zentrums am St. Josef-Stift gGmbH